

RS Vfgh 2005/3/1 B956/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.2005

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

Norm

StGG Art5

Tir GVG 1996 §31 Abs2

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Feststellung der Unzuständigkeit der Grundverkehrsbehörde nach bereits eingetretener Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes infolge Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige an die Behörde; keine Bedenken gegen die zweijährige Frist für die Anzeige; keine Enteignung, keine unzulässige Durchbrechung der Rechtskraft

Rechtssatz

Zu der in §31 Abs2 Tir GVG 1996 festgelegten Übergangsfrist siehe bereits VfSlg16793/2003.

Entscheidungstexte

- B 956/03
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.03.2005 B 956/03

Schlagworte

Grundverkehrsrecht, Rechtsgeschäft unter Lebenden, Nichtigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:B956.2003

Dokumentnummer

JFR_09949699_03B00956_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>